



**Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Masterstudiengang Epidemiologie**

Vom 4. August 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Masterprüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden
- § 6 ECTS-Punkte
- § 7 Modularisierung und Module
- § 8 Lehrveranstaltungen

III. Masterprüfung

1. Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

- § 9 Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen als Bestandteile der Masterprüfung
- § 10 Bewertung der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen
- § 12 Kontoauszüge

2. Besondere Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

- § 13 Masterarbeit
- § 14 Disputation

3. Prüfungsformen

- § 15 Mündliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen
- § 16 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 17 Weitere Formen von Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

4. Resultat der Masterprüfung

- § 18 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 19 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen
- § 20 Bildung der Endnote
- § 21 Master-Urkunde, Master Diploma, Master-Zeugnis, Master Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

- § 22 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 23 Prüfende und Beisitzende
- § 24 Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator, Pflichten der Prüfenden
- § 25 Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

V. Durchführung der Prüfungen

- § 26 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 27 Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen; studienleitende Maßnahmen
- § 28 Versäumnis, Rücktritt
- § 29 Täuschung, Ordnungsverstoß, fehlende Teilnahmevoraussetzungen
- § 30 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit
- § 31 Nachteilsausgleich
- § 32 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

VI. Schlussbestimmungen

- § 34 Inkrafttreten

Anlage 2: Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen/ Vorleistungen

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Masterprüfung

(1) ¹Das Studiengangsprofil ist stärker forschungsorientiert. ²Der Studiengang wird als nicht-konsekutiv eingestuft.

(2) ¹Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung (§ 9 Abs. 1) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Epidemiologie. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(3) ¹Im Rahmen der Lehrveranstaltungen dieses Masterstudiengangs werden auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. ²Schlüsselqualifikationen sind insbesondere

1. Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren,
2. Überblickswissen zu maßgeblichen Wissensbereichen des jeweiligen Fachs,
3. Fähigkeit, wissenschaftliche Fragestellungen zu identifizieren und Konzepte dafür zu entwickeln,
4. Organisations- und Transferfähigkeit wie z.B. Forschungsaufgaben zu planen und zu implementieren,
5. Informations- und Medienkompetenz wie z.B. Forschungsergebnisse zu evaluieren, selektieren, und adaptieren sowie diese zu publizieren, zu verbreiten und anzuwenden,
6. Beteiligung an und Nutzen der internationalen Forschung,
7. vernetztes Denken,
8. Lern- und Präsentationstechniken,
9. Vermittlungskompetenz,
10. Team- und Kommunikationsfähigkeit, auch unter genderspezifischen Gesichtspunkten,
11. fachspezifische Sprachkenntnisse sowie
12. EDV-Kenntnisse und Fähigkeiten.

(4) Die Lehrveranstaltungen und die dazugehörigen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen werden ausschließlich in englischer Sprache abgehalten.

§ 2

Akademischer Grad

Die Medizinische Fakultät verleiht denjenigen, die diesen Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für die Immatrikulation in diesen Masterstudiengang ist der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses aus dem Inland oder Ausland in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang der Fachrichtungen Medizin, Naturwissenschaften, Sozialwissenschaften, Statistik, Pharmazie, Psychologie, Sportwissenschaften, Betriebs- und Volkswirtschaft, Rechts- und Kommunikationswissenschaften oder in einem anderen für Gesundheitswissenschaften relevanten Studienfach. ²Weitere Zugangsvoraussetzungen werden ggf. in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

(2) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen im Sinn des Abs. 1 wird im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss entschieden.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, gilt eine Teilnahme an Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen als nicht erfolgt, es sei denn, ein späterer Nachweis der Voraussetzungen des Abs. 1 wurde ausdrücklich zugelassen und erfolgt fristgemäß.

§ 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator.

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden

(1) Das Studium in diesem Masterstudiengang kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. ²Insgesamt sind höchstens 80 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

§ 6 ECTS-Punkte

(1) ¹Im Rahmen dieses Masterstudiengangs sind insgesamt 120 Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) zu erwerben. ²ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in allen in § 8 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitungen und die erbrachten Prüfungsleistungen. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 5 Abs. 2 Satz 1) pro Semester 900 Stunden beträgt.

(2) ¹In jedem Semester soll die oder der Studierende die sich aus Anlage 2/Spalte 18 ergebenden ECTS-Punkte erwerben. ²ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen (§ 9) vergeben.

§ 7 Modularisierung und Module

(1) ¹Das Studium in diesem Masterstudiengang ist modular aufgebaut und in verbindlicher Weise in der Anlage 2 geregelt. ²Leeren Zellen der Tabellen in der Anlage 2 kommt kein Regelgehalt zu.

(2) ¹Das Studium in diesem Masterstudiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtmodulen kann die oder der Studierende auswählen. ³Es dürfen nicht mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen gewählt werden. ⁴Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Antreten einer dazugehörigen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorlesung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich.

(3) Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sowie einer Modulprüfung oder einer oder mehreren Modulteilprüfungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer gemäß § 6 Abs. 1 bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten bemessen werden.

(4) ¹Ein Modul erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 2 in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester. ²Der Umfang eines Moduls beträgt nach Maßgabe der Anlage 2/Spalte 18 jeweils ein Vielfaches von drei ECTS-Punkten.

(5) Die Teilnahme an Modulen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab; das Nähere ergibt sich aus Anlage 2/Spalte 2.

(6) Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Module,
2. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern (Anlage 2/Spalte 1),
3. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 2),
4. die Art der Module (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul – Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtmodulen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
5. die Kurzbezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 4),
6. die Bezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 5),
7. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Module (Anlage 2/Spalte 6),
8. die dem Modul zugewiesenen ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

§ 8 **Lehrveranstaltungen**

(1) ¹Die Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen (§ 1 Abs. 3) werden in den in der Anlage 2/Spalten 8 und 9 vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vermittelt. ²In der Anlage 2/Spalten 8 und 9 können insbesondere folgende Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vorgeschrieben werden:

1. Vorlesungen,
2. Übungen,
3. Gerätepraktika,
4. Seminare,
5. Kolloquien,
6. Praktika.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet.

(3) ¹Das Studium in diesem Masterstudiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen. ²Pflichtlehrveranstaltungen sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtlehrveranstaltungen kann die oder der Studierende auswählen.

³Wahlpflichtlehrveranstaltungen werden nach den Anlage 2 ausschließlich Wahlpflichtmodulen zugeordnet.

(4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab; das Nähere ergibt sich aus Anlage 2/Spalte 7.

(5) Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Lehrveranstaltungen,
2. die Art der Lehrveranstaltungen (Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltung – Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtlehrveranstaltungen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
3. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Lehrveranstaltungen

- (Anlage 2/Spalte 6),
4. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Modulen,
 5. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern (Anlage 2/Spalte 1),
 6. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 7),
 7. die Kurzbezeichnung der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 4),
 8. die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 8),
 9. die Unterrichtsformen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 9),
 10. die Semesterwochenstunden (Anlage 2/Spalte 10).

III. Masterprüfung

1. Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

§ 9

Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen als Bestandteile der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen, Modulteilprüfungen sowie Vorleistungen zu den beiden vorgenannten.

(2) ¹Jedes Modul schließt nach Maßgabe der Anlage 2 mit einer Modulprüfung oder einer bestimmten Anzahl an Modulteilprüfungen ab. ²Wenn eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung bestanden ist, werden die dieser zugewiesenen ECTS-Punkte dem persönlichen Konto (§ 12) der oder des Studierenden gutgeschrieben. ³Wird eine Modulprüfung durch mehrere Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter gestellt, ohne dass es sich um Modulteilprüfungen handelt, finden die Vorschriften für Modulteilprüfungen entsprechende Anwendung.

(3) ¹Die Teilnahme an Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen und bzw. oder Vorleistungen ab. ²Die Teilnahme an Vorleistungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab. ³Das Nähere ergibt sich aus Anlage 2/Spalte 11.

(4) ¹In der Modulprüfung, der Modulteilprüfung oder in der Summe der Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche in der oder den dem Modul nach Anlage 2/Spalten 7 bis 10 zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelt werden. ²In Vorleistungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Voraussetzungen erfüllt, um an der jeweiligen Modulprüfung oder Modulteilprüfung teilzunehmen.

(5) ¹Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen,
2. deren Zuordnung zu einem Modul und ggf. einer Lehrveranstaltung,
3. deren Zuordnung zu einem Fachsemester (Regeltermin – Anlage 2/Spalte 1),
4. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 11),

5. die Art der Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung (Anlage 2/ Spalte 12),
6. die Prüfungsform (Anlage 2/Spalte 13),
7. die Prüfungsdauer (Anlage 2/Spalte 14),
8. die Art der Bewertung (Benotung bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“ – Anlage 2/Spalte 15),
9. das Notengewicht (Anlage 2/Spalte 16),
10. die Wiederholbarkeit (Anlage 2/Spalte 17),
11. die ECTS-Punkte, die bei erfolgreichem Ablegen der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen vergeben werden (Anlage 2/Spalte 18).

²Sind in Anlage 2/Spalten 13 und 14 mehrere Prüfungsformen mit zugeordneter Prüfungsdauer angegeben, bestimmt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, welche der angegebenen Varianten gewählt wird, und gibt diese zu Lehrveranstaltungsbeginn bekannt.

§ 10

Bewertung der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet; Vorleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Die Note für eine Modulprüfung oder für eine Modulteilprüfung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	= „sehr gut“	= hervorragende Leistung;
Note 2	= „gut“	= Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
Note 3	= „befriedigend“	= Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
Note 4	= „ausreichend“	= Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	= „nicht ausreichend“	= Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus mehreren Teilleistungen, errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ⁶Die Notenbezeichnung nach Satz 4 lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	= „sehr gut“;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	= „gut“;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	= „befriedigend“;

bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 = „ausreichend“.

(3) ¹Die Modulnote

1. ergibt sich bei einer Modulprüfung oder bei nur einer benoteten Modulteilprüfung (§ 9 Abs. 2) aus Abs. 2 und
2. errechnet sich bei Modulteilprüfungen (§ 9 Abs. 2) aus dem arithmetischen Mittel der nach Anlage 2/Spalte 15 benoteten und nach Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Einzelbewertungen in den zu dem jeweiligen Modul gehörenden Modulteilprüfungen.

²Soweit in Anlage 2/Spalte 16 keine andere Angabe erfolgt, gehen die Modulteilprüfungen mit den ihnen jeweils in Anlage 2/Spalte 18 zugeordneten ECTS-Punkten in das nach Satz 1 Nr. 2 zu bildende arithmetische Mittel ein. ³Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) ¹Werden innerhalb eines Moduls Modulteilprüfungen für mehr Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert als zum Bestehen des Moduls erforderlich sind, werden bei der Berechnung der Modulnote nur die für das Bestehen des Moduls erforderlichen ECTS-Punkte berücksichtigt. ²Erforderlich für das Bestehen eines Moduls ist das Bestehen

1. der den Pflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung, aller Modulteilprüfungen oder bzw. und aller Vorleistungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise und
2. der den erforderlichen Wahlpflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung, aller Modulteilprüfungen oder bzw. und aller Vorleistungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

³Werden Modulteilprüfungen oder bzw. und Vorleistungen für mehr Wahlpflichtlehrveranstaltungen abgelegt, als nach Satz 2 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbehaltlich des § 8 Abs. 3 die zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte als erforderlich im Sinne des Satzes 2. ⁴Es werden bei Wahlpflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulteilprüfungen oder bzw. und Vorleistungen,

1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,
2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt. ⁵Diejenige Wahlpflichtlehrveranstaltung, mit deren Modulteilprüfung oder Vorleistung erstmalig die dem jeweiligen Modul zugewiesene Anzahl an ECTS-Punkten überschritten wird, wird mit der ihm zugeschriebenen ECTS-Punkte-Zahl nur insoweit berücksichtigt, als die dem jeweiligen Modul zugewiesene Anzahl an ECTS-Punkten nicht überschritten wird.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

(1) ¹Eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung ist bestanden, wenn sie

1. mit „bestanden“ oder
2. mit mindestens „ausreichend“ (4,0)

bewertet ist. ²Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen sollen vorbehaltlich des § 30 spätestens am Ende des in Anlage 2/Spalte 1 genannten Semesters bestanden sein (Regeltermin); Angaben in Klammern in Anlage 2/Spalte 1 sind nur Empfehlungen. ³Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen sind bestanden, wenn vorbehaltlich des § 30 spätestens am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters alle erforderlichen Teilleistungen erfolgreich erbracht sind.

(2) ¹Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung eine Angabe in Klammern, gilt das Ende des vierten Fachsemesters als Regeltermin. ²Diese Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung ist bestanden, wenn sie vorbehaltlich des § 30 spätestens am Ende des fünften Fachsemesters erfolgreich erbracht ist.

(3) Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen sind auch bestanden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(4) ¹Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen sind nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden.

²Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(5) ¹Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen gelten vorbehaltlich des § 30

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt sind, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des dritten auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt sind.

²Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung eine Angabe in Klammern, gilt diese Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung vorbehaltlich des § 30

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des fünften Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und

2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des siebten Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt ist.

³Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen der Sätze 1 und bzw. oder 2 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsausschuss schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁵Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁶Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁷Bei teilbaren Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(6) Jede nicht bestandene Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung kann, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in Anlage 2/Spalte 17, nur einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden.

(7) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

(8) Die in einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung erworbene Bewertung und die erworbenen ECTS-Punkte dürfen nur einmal eingebracht werden.

§ 12 Kontoauszüge

¹Für die in diesen Masterstudiengang eingeschriebenen Studierenden wird bei der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator ein persönliches Konto eingerichtet, in dem

1. alle bestandenen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen (§ 11 Abs. 1 bis 3) jeweils mit dem Hinweis „bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note und mit den erzielten ECTS-Punkten sowie
2. alle nicht bestandenen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen (§ 11 Abs. 4 und 5) jeweils mit dem Hinweis „nicht bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note erfasst werden.

²Zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erhalten die Studierenden einen persönlichen Kontoauszug im Sinn von Satz 1 als Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

2. Besondere Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

§ 13 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Modulteilprüfung.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist (Abs. 7) ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) ¹Die Masterarbeit wird von einer nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 zur ersten oder zum ersten Prüfenden bestellten Person betreut (Betreuerin oder Betreuer). ²Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Ludwig-Maximilians-Universität München durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Das Verfahren der Themenvergabe wird in den ersten beiden Wochen nach Beginn des für die Studierenden vorletzten Fachsemesters durch den Prüfungsausschuss ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch den Prüfungsausschuss ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Thema und Zeitpunkt der Ausgabe der Masterarbeit werden bei der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator aktenkundig gemacht. ³Die oder der Studierende kann Themenwünsche äußern; die Betreuerin oder der Betreuer ist hieran nicht gebunden. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. ⁵Die Anordnung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer ist verpflichtet,

1. das Thema der Masterarbeit so rechtzeitig zu vergeben und
2. die Masterarbeit so rechtzeitig zu bewerten,

dass dem Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen vor Ende des für die oder den Studierenden letzten Fachsemesters die Bewertung vorliegt. ²Für eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden gilt Satz 1 Nr. 2 entsprechend.

(6) ¹Studierende, an die in der Mitte der Vorlesungszeit ihres vorletzten Fachsemesters noch kein Thema für eine Masterarbeit vergeben wurde, müssen sich unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses melden. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verpflichtet, für die Vergabe eines Themas für eine Masterarbeit an jede Studierende oder jeden Studierenden Sorge zu tragen.

(7) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 16 Wochen. ²Für die Masterarbeit werden 21 ECTS-Punkte vergeben.

(8) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren bei der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist ak-

tenkundig zu machen. ²Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ³Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Masterarbeit zusätzlich in elektronischer Form abgegeben wird und hierfür technische Anforderungen festlegen. ⁴Sie kann auch in Form eines Publikationsmanuskripts abgegeben werden, das erst nach Abschluss der Bewertung der Masterarbeit bei einem Verlag, einer Zeitschrift oder einer sonstigen Stelle eingereicht werden darf.

(9) Die Masterarbeit ist durch die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit (Abs. 3 Satz 1) sowie durch eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden (§ 23 Abs. 3 Nr. 3) zu bewerten.

(10) ¹Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal im nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 14 Disputation

¹Die Disputation ist eine Modulteilprüfung, welche in der Anlage 2/Spalte 12 als solche gekennzeichnet ist. ²Prüfungsgegenstand der Disputation ist die Masterarbeit. ³Eine nicht bestandene Disputation kann einmal im nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ⁴Die Anordnung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt. ⁵Für die Disputation werden insgesamt drei ECTS-Punkte vergeben.

3. Prüfungsformen

§ 15 Mündliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

(1) ¹Durch mündliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein dem Stand des Masterstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) ¹Die Dauer einer mündlichen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung beträgt für jeden Prüfling mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. ²Das Nähere wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung bekannt zu geben.

§ 16

Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) ¹In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
²Der oder dem Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(2) ¹Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten beträgt mindestens 60 und höchstens 120 Minuten. ²Das Nähere wird in Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) ¹Schriftliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen und bzw. oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der schriftlichen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung nach Abs. 4 Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Veränderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(4) ¹Schriftliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Einfachauswahlauflagen (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n“) bestehen, gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. ³Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(5) ¹Für Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlauflagen (eine unbekannte Anzahl x, die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „x aus n“) bestehen, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlauflage wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlauflage multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlauflage eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁴Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. ⁶Die Grundwertung einer Frage kann null Punkte nicht unterschreiten. ⁷Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlauflage. ⁸Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlauflagen.

(6) Bei schriftlichen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 bis 5 nur für den jeweils betroffenen Teil.

(7) ¹Eine schriftliche Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 17

Weitere Formen von Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

(1) ¹Eine Hausarbeit ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text im Umfang von ca. 9.000 Zeichen bis 42.000 Zeichen zu erbringen. ²§ 13 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Ein Referat ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. ²Die Dauer des Vortrags soll zwischen 10 und 60 Minuten betragen. ³An das Referat kann sich ein Fachgespräch anschließen.

(3) ¹Wissenschaftliche Protokolle beinhalten die schriftliche, systematische Aufarbeitung einer fachlich geeigneten Veranstaltung einschließlich einer kritischen Diskussion der Inhalte. ²Die Dauer der zu Grunde liegenden Veranstaltung soll sechs Stunden nicht überschreiten.

(4) Das Lösen von Übungsaufgaben erfolgt in einem regelmäßigen Turnus über die Dauer des Semesters.

(5) Der Praktikumsbericht ist eine schriftliche Zusammenfassung des Praktikums im Umfang von ca. 30.000 Zeichen.

4. Resultat der Masterprüfung

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung soll bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters bestanden sein.

(2) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn spätestens bis zum Abschluss des fünften Fachsemesters

1. alle Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen der Pflichtmodule und der erforderlichen Wahlpflichtmodule in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise bestanden sind und
2. die erforderliche Anzahl an 120 ECTS-Punkten erbracht ist.

²Die Masterprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung eines der in der Anlage 2 vorgesehenen Pflichtmodule oder erforderlichen Wahlpflichtmodule abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(4) ¹Die Masterprüfung gilt vorbehaltlich des § 30

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als ein Semester überschritten wird, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als drei Semester überschritten wird.

²§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 19 **Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen**

(1) Wenn die Masterprüfung

1. gemäß § 18 Abs. 3 endgültig nicht bestanden wurde oder
2. gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 als endgültig nicht bestanden gilt,

erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid; § 22 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erfolgreich erbrachten Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten, sowie eine Erklärung enthält, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 20 **Bildung der Endnote**

¹Ist die Masterprüfung nach § 18 Abs. 2 bestanden, errechnet sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der nach Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Modulnoten; § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten für die Berechnung der Endnote aus den Modulnoten entsprechend. ²Werden in der Masterprüfung mehr als 120 ECTS-Punkte erworben, werden bei der Berechnung der Endnote nur die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 ECTS-Punkte berücksichtigt. ³Erforderlich für das Bestehe

- n der Masterprüfung ist das Bestehen
1. aller den Pflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise und
 2. aller den Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

⁴Werden Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und bzw. oder Vorleistungen für mehr Wahlpflichtmodule abgelegt, als nach Satz 3 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbehaltlich des § 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 die zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte als erforderlich im Sinne des Satzes 2. ⁵Es werden bei Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen,

1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,
2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt. ⁶Dasjenige Wahlpflichtmodul, mit dessen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung erstmalig 120 ECTS-Punkte überschritten werden, wird mit der ihm zugeschriebenen ECTS-Punkte-Zahl nur insoweit berücksichtigt, als 120 ECTS-Punkte nicht überschritten werden.

§ 21

Master-Urkunde, Master Diploma, Master-Zeugnis, Master Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement

(1) ¹Nach bestandener Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Master-Urkunde in deutscher Sprache und ein Master Diploma in englischer Sprache, die das Datum des Tages tragen, an dem die letzte Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht worden ist. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) ¹Gleichzeitig mit der Master-Urkunde und dem Master Diploma erhält die oder der Studierende das Master-Zeugnis in deutscher Sprache und das Master Certificate in englischer Sprache mit dem Datum der Master-Urkunde und des Master Diploma. ²In das Master-Zeugnis und das Master Certificate sind das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Endnote aufzunehmen.

(3) ¹Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator stellt zusätzlich ein Transcript of Records in deutscher Sprache aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Noten beinhaltet.

²Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, die nach §§ 18 und 20 nicht in die Masterprüfung eingehen, werden nachrichtlich aufgenommen.

(4) Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator stellt darüber hinaus ein Diploma Supplement in englischer Sprache mit Informationen über Art und Ebene des Masterabschlusses, den Status der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie detaillierten Informationen über das Studienprogramm des Masterstudiengangs aus.

(5) ¹Die Master-Urkunde und das Master Diploma werden durch die Dekanin oder den Dekan und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Master-Zeugnis und das Master Certificate werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden durch die Studiengangskoordinatorin oder den Studiengangskoordinator unterzeichnet. ²Master-Urkunde, Master Diploma, Master-Zeugnis, Master Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement werden mit dem Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München versehen.

(6) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung einer Master-Urkunde, eines Master Diploma, eines Master-Zeugnisses, eines Master Certificate, eines Transcript

of Records, eines Diploma Supplement, eines sonstigen Zeugnisses, einer sonstigen Urkunde oder eines Kontoauszuges, dass unerlaubte Hilfsmittel benutzt wurden oder eine Täuschung begangen wurde, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.² Die unrichtige Master-Urkunde, das unrichtige Master Diploma, das unrichtige Master-Zeugnis, das unrichtige Master Certificate, das unrichtige Transcript of Records, das unrichtige Diploma Supplement, ein sonstiges unrichtiges Zeugnis, eine sonstige unrichtige Urkunde oder ein unrichtiger Kontoauszug sind einzuziehen.³ Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine korrekte Master-Urkunde, ein korrektes Master Diploma, ein korrektes Master-Zeugnis, ein korrektes Master Certificate, ein korrektes Transcript of Records, ein korrektes Diploma Supplement, ein korrektes sonstiges Zeugnis, eine korrekte sonstige Urkunde oder ein korrekter abschließender Kontoauszug zu erteilen.⁴ Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Master-Zeugnisses und des Master Certificate ausgeschlossen.⁵ Vor einer Entscheidung nach Satz 1 und bzw. oder Satz 2 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.⁶ Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

§ 22 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) ¹Der Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge Public Health und Epidemiologie besteht aus sechs Mitgliedern, denen nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils gelgenden Fassung (HSchPrüferV) Prüfungsberechtigung zukommen muss. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellt.³ Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre.⁴ Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Die Mitglieder bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.² Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt drei Jahre.³ Wiederbestellung ist zulässig.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.³ Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.⁴ Der Ausschluss eines Mitglieds des Prüfungsausschusses von Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4) ¹Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 23 Abs. 3) sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch die Studiengangskoordinatorin oder den Studiengangskoordinator unterstützt. ³Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet regelmäßig der Studiendekanin oder dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Studiengangskoordinatorin oder den Studiengangskoordinator übertragen. ²Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(6) Der Prüfungsausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 23 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Bei Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, die nur eine Lehrveranstaltung betreffen und mit Ausnahme der Masterarbeit, ist vorbehaltlich Abs. 4 Satz 1 Prüfende oder Prüfender die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter. ²Bei Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, die mehrere Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter betreffen, bestellt der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter als Prüfende oder Prüfenden. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nicht prüfungsberechtigt ist (Abs. 4 Satz 1).

(2) Schriftliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, mündliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden und einer einem sachkundigen Beisitzenden (Abs. 3 Nr. 1) durchzuführen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt allgemein oder im Einzelfall

1. bei mündlichen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen die Beisitzenden,

2. bei Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden,
3. für die Masterarbeit erste und zweite Prüfende (§ 13 Abs. 3 und 9) und
4. für die Disputation (§ 14) eine Prüfende oder einen Prüfenden bzw. mehrere Prüfende.

(4) ¹Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV prüfungsberechtigt sind. ²Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Masterstudiengang erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(5) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

§ 24 **Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator, Pflichten der Prüfenden**

(1) ¹Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator für diesen Masterstudiengang wird durch die Fakultät bestellt. ²Solange keine Bestellung erfolgt ist, nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgaben wahr. ³Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator erfüllt in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss, dem Dekanat der Medizinischen Fakultät und der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Aufgaben

1. bei der Einrichtung und eventuellen Änderungen dieses Masterstudiengangs:
 - a) die Überprüfung der Modellierung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus fachlicher Sicht,
 - b) die Erstellung der erforderlichen Informationen über diesen Masterstudiengang für Studierende und Prüfende,
 - c) die Koordination dieses Masterstudiengangs mit der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator des Studiengangs Public Health.
2. danach: die Koordination und Organisation der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, namentlich
 - a) die Einberufung einer jährlichen Lehrplankonferenz,
 - b) die Zuordnung der konkret stattfindenden Lehrveranstaltungen zu den in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen abstrakten Lehrveranstaltungen,
 - c) die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis,
 - d) die Eingabe der Lehrveranstaltungen in die Elektronische Datenverarbeitung,
 - e) die Terminierung und Raumzuordnung der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen und

- f) die Eingabe der Benotung bzw. Bewertung in die Elektronische Datenverarbeitung.

(2) ¹Die Prüfenden (§ 23) sind verpflichtet, der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator unverzüglich in einer von diesem vorgegebenen standardisierten Form mitzuteilen, welche Studierenden an ihrer Lehrveranstaltung mit welchem Ergebnis teilgenommen haben. ²Die Mitteilungen müssen rechtzeitig in korrekter Form bei der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator vorliegen; die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator gibt spätestens zu Beginn eines jeden Semesters bekannt, wann die Mitteilungen der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator vorliegen müssen.

³Werden die Anforderungen des Satzes 2 nicht erfüllt, finden die betreffenden Veranstaltungen in den aktuellen Kontoauszügen (§ 12) keine Berücksichtigung. ⁴Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator ist verpflichtet, allen betroffenen Studierenden Einzelbescheinigungen in Bescheidsform mit Rechtsbehelfsbelehrung als Postzustellungsaufträge zu übersenden.

§ 25

Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

¹Die oder der Studierende ist verpflichtet, den Eingang an sie oder ihn übersandter, den Erhalt ihr oder ihm ausgehändiger oder von ihr oder ihm elektronisch abgerufener Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte des Prüfungsausschusses oder der Studiengangskoordinatorin oder des Studiengangskoordinators in der geforderten Form auf ihre oder seine Kosten zu bestätigen (Empfangsbestätigung). ²Auf dem Gelände der Ludwig-Maximilians-Universität München kann die Empfangsbestätigung kostenlos erfolgen. ³Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator gibt in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit ortsüblich bekannt, ab wann Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte ausgehängt oder versandt werden bzw. elektronisch abgerufen oder abgeholt werden können. ⁴Für die Zustellung solcher Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. ⁵Gegenüber Studierenden, welche von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nehmen, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholen und versandte nicht entgegen nehmen bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholen, gelten diese Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte einen Monat nach Aushang, Bereitstellung zum elektronischen Abruf oder zur Abholung oder dem Versand als zugegangen und bekannt gegeben. ⁶Übermittelt die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte erneut, weil die oder der Studierende die in Satz 1 vorgesehene Empfangsbestätigung nicht übermittelt und bzw. oder von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nimmt, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholen und versandte nicht entgegen nimmt bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholen, trägt die oder der Studierende die durch die erneute Übermittlung entstehenden Kosten. ⁷Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator ist zu einem erneuten Übermittlungsversuch nicht verpflichtet.

V. Durchführung der Prüfungen

§ 26

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, so weit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen insbesondere propädeutischer Lehrveranstaltungen und in dieser Prüfungs- und Studienordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten werden auch durch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung oder berufspraktische Tätigkeit nachgewiesen; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.

(4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Masterstudiengangs an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbeurteilung vorzunehmen. ³Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Die Anerkennung einzelner Studien- oder Prüfungsleistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 60 ECTS-Punkten erfolgen.

²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen. ³Eine Anerkennung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(6) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prü-

fungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen.² Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt.³ Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die anerkannte Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren.⁴ Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(7) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Masterstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Masterstudiengang erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Masterstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 27

Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen; studienleitende Maßnahmen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist sowie deren Form und Frist regeln. ²Studierende, die eine Lehrveranstaltung, für die nach Satz 1 eine Belegung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht belegt haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung. ³Die Lehrveranstaltungen, für welche eine Belegung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Belegung werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch die Studiengangskoordinatorin oder den Studiengangskoordinator ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch die Studiengangskoordinatorin oder den Studiengangskoordinator ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen eine Anmeldung sowie deren Form und Frist vorschreiben. ²Studierende, die sich zu einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung, für die nach Satz 1 eine Anmeldung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus allgemein anordnen, dass eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung, für die nach Satz 1 eine Anmeldung vorgeschrieben wurde, als nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht antritt oder von der angetretenen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung zurücktritt. ⁴Abs. 1 Satz 3 gilt für die Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, für welche eine Anmeldung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung entsprechend.

(3) ¹Über die Bekanntgaben nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das insbesondere Angaben über den Inhalt der Festlegungen sowie Zeit, Art und Ort von deren Bekanntgabe enthält. ²Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und durch die Studiengangskoordinatorin oder den Studiengangskoordinator mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

(4) Für studienleitende Maßnahmen gilt die Studiengangsübergreifende Satzung zur Festlegung der Kriterien für die Aufnahme von Studierenden in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Aufnahmekapazität vom 9. Mai 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung gilt als „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

1. bei einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung, für die er oder sie sich angemeldet hat und der Prüfungsausschuss eine Anordnung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 getroffen hat, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder
2. von einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt oder
3. eine schriftliche Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) ¹Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²§ 11 Abs. 5 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 29 Täuschung, Ordnungsverstoß, fehlende Teilnahmevoraussetzungen

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßigen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 1 und bzw. oder des Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen ausschließen; im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung nicht erfüllt, gilt sie als nicht abgelegt.

(5) § 21 Abs. 6 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 30 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. ²Der Prüfungsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. ³Der Prüfungsausschuss legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Studierende die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Studierende besteht nicht. ⁵Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch die Studiengangskoordinatorin oder den Studiengangskoordinator ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch die Studiengangskoordinatorin oder den Studiengangskoordinator ausschließlich im Internet ist ausreichend.

§ 31 Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung oder spätestens einen Monat vor

der jeweiligen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung zu stellen.² Die Behinderung ist glaubhaft zu machen.³ Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.⁴ § 11 Abs. 5 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 32 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gesamte Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Aufsichtsführenden, bei der Prüfenden oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden.²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinn von Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich bei der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen.³Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist.⁴§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

¹Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung wird der oder dem Studierenden bei der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

²Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt.³Die Grundakte, die aus Abschriften der Master-Urkunde, des Master Diploma, des Master-Zeugnisses, des Master Certificate und des Transcript of Records besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt.⁴Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 8. Mai 2008 und des Hochschulrats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 30. Mai 2008, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 3. Juli 2008, Nr. IX/9-H2434.1.LMU-9d/18 267, und der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 4. August 2008, Nr. IA3-H/461/08.

München, den 4. August 2008

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 4. August 2008 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 4. August 2008 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. August 2008.

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen								18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17		
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (VP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*	
4 Masterstudiengang: Epidemiologie (Master of Science, M.Sc.)																	120	
1. Fachsemester																		
1.	keine	P	P 1	Biometrie	WS					erfolgreiche Teilnahme an P 1.2	MP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung	591	einmal, nächster Termin	6	
		P	P 1.1		WS	keine	Biometrie (Vorlesung)	Vorlesung	4								(4,5)	
1.		P	P 1.2		WS	keine	Biometrie (Übung)	Übung	1	keine	VL	Übungsaufgaben und wissenschaftliches Protokoll	max. 12 Stunden und ca. 15.000 Zeichen	bestanden/nicht bestanden		einmal, nächster Termin	(1,5)	
1.	keine	P	P 2	Epidemiologie	WS					erfolgreiche Teilnahme an P 2.2	MP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung	591	einmal, nächster Termin	6	
		P	P 2.1		WS	keine	Epidemiologie und Forschungsdesign	Vorlesung	4								(4,5)	
1.		P	P 2.2		WS	keine	Epidemiologie und Forschungsdesign (Übung)	Übung	1	keine	VL	Übungsaufgaben und wissenschaftliches Protokoll	max. 12 Stunden und ca. 15.000 Zeichen	bestanden/nicht bestanden		einmal, nächster Termin	(1,5)	
1.	keine	P	P 3	Public Health Praxis und Forschung	WS					keine	MP	Hausarbeit	ca. 42.000 Zeichen	Benotung	591	einmal, nächster Termin	6	
		P	P 3.1		WS	keine	Gesundheitsversorgungsforschung und Management	Seminar	3								(4)	
		P	P 3.2		WS	keine	Forschungskompetenzen	Seminar	1								(2)	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1 Semester*	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen								18 ECTS-Punkte*
	2 Zulassungsvoraussetzung	3 Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	4 Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	5 Bezeichnung des Moduls	6 angeboten im	7 Zulassungsvoraussetzung	8 Bezeichnung der Lehrveranstaltung	9 Unterrichtsform	10 SWS	11 Zulassungsvoraussetzung	12 Prüfungsart*	13	14	15	16	17		
2. Fachsemester																		
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 6 sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu wählen.																		
2.	keine	WP	WP 1	Fortgeschrittene quantitative Forschungsmethoden	SS					erfolgreiche Teilnahme an WP 1.2 und WP 1.4	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung	591	einmal, nächster Termin	6	
	P	WP 1.1			SS	keine	Space-time Modelle in der Epidemiologie	Seminar	2								(2)	
2.	P	WP 1.2			SS	keine	Space-time Modelle in der Epidemiologie (Übung)	Übung	1	keine	VL	Hausarbeit	ca. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		einmal, nächster Termin	(1)	
	P	WP 1.3			SS	keine	Kausalitätsmodelle in der Epidemiologie	Seminar	2								(2)	
2.	P	WP 1.4			SS	keine	Kausalitätsmodelle in der Epidemiologie (Übung)	Übung	1	keine	VL	Hausarbeit	ca. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		einmal, nächster Termin	(1)	
2.	keine	WP	WP 2	Neue Entwicklungen in der Biostatistik	SS					erfolgreiche Teilnahme an WP 2.2 und WP 2.4	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung	591	einmal, nächster Termin	6	
	P	WP 2.1			SS	keine	Neue Entwicklung in der Biostatistik I	Seminar	2								(2)	
2.	P	WP 2.2			SS	keine	Neue Entwicklung in der Biostatistik I (Übung)	Übung	1,5	keine	VL	Hausarbeit	ca. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		einmal, nächster Termin	(1)	
	P	WP 2.3			SS	keine	Neue Entwicklung in der Biostatistik II	Seminar	2								(2)	
2.	P	WP 2.4			SS	keine	Neue Entwicklung in der Biostatistik II (Übung)	Übung	1,5	keine	VL	Hausarbeit	ca. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		einmal, nächster Termin	(1)	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1 Semester*	Module					Lehrveranstaltungen					Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen								18 ECTS-Punkte*
	2 Zulassungsvoraussetzung	3 Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	4 Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	5 Bezeichnung des Moduls	6 angeboten im	7 Zulassungsvoraussetzung	8 Bezeichnung der Lehrveranstaltung	9 Unterrichtsform	10 SWS	11 Zulassungsvoraussetzung	12 Prüfungsart*	13 Prüfungsform	14 Prüfungsdauer	15 Benotung bzw. bestanden/nicht bestanden	16 Notengewicht	17 Wiederholbarkeit*			
2.	keine	WP	WP 3	Prävention und Gesundheitsförderung	SS					erfolgreiche Teilnahme an WP 3.4	MP	Klausur	120 Minuten	Benotung	1182	einmal, nächster Termin	12		
		P	WP 3.1		SS	keine	Umwelt und Gesundheit	Vorlesung	3								(3)		
		P	WP 3.2		SS	keine	Konzepte und Entwicklungen in Prävention und Gesundheitsförderung	Seminar	2								(3)		
		P	WP 3.3		SS	keine	Präventivmedizin	Vorlesung	2								(3)		
2.		P	WP 3.4		SS	keine	Praxis der Prävention und Gesundheitsförderung: Interventionen, Strategien und Qualitätsmanagement	Seminar	2	keine	VL	Hausarbeit	ca. 21.000 Zeichen	bestanden/nicht bestanden		einmal, nächster Termin	(3)		
2.	keine	WP	WP 4	Sozial- und Verhaltenswissenschaften	SS					erfolgreiche Teilnahme an WP 4.1 und WP 4.2	MP	mündliche Prüfung	30 Minuten	Benotung	591	einmal, nächster Termin	6		
2.		P	WP 4.1		SS	keine	Sozialepidemiologie	Seminar	3	keine	VL	Referat	15-30 Minuten	bestanden/nicht bestanden		einmal, nächster Termin	(4)		
2.		P	WP 4.2		SS	keine	Gesundheitspsychologie und Verhaltensepidemiologie	Seminar	1,5	keine	VL	Hausarbeit	ca. 9.000 Zeichen	bestanden/nicht bestanden		einmal, nächster Termin	(2)		
2.	keine	WP	WP 5	Global Public Health	SS					keine	MP	Hausarbeit	ca. 21.000 Zeichen	Benotung	591	einmal, nächster Termin	6		
		P	WP 5.1		SS	keine	Globale Public Health Situation	Vorlesung	1,5								(2)		
		P	WP 5.2		SS	keine	Public Health Politiken in einer globalisierten Welt	Seminar	3								(4)		

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1 Semester*	Module					Lehrveranstaltungen					Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							
	2 Zulassungsvoraussetzung	3 Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	4 Kurzbezeichnung des Lehrveranstaltung	5 Bezeichnung des Moduls	6 angeboten im	7 Zulassungsvoraussetzung	8 Bezeichnung der Lehrveranstaltung	9 Unterrichtsform	10 SWS	11 Zulassungsvoraussetzung	12 Prüfungsart*	13 Prüfungsform	14 Prüfungsdauer	15 Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	16 Notengewicht	17 Wiederholbarkeit*	18 ECTS-Punkte*	
	keine	WP	WP 6	Gesundheitssystemforschung und Gesundheitsökonomie	SS											1182		
2.	P	WP 6.1			SS	keine	Gesundheitsökonomie	Seminar	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung	591	einmal, nächster Termin	6 = 3+3	
	P	WP 6.2			SS	keine	Gesundheitssystemforschung	Seminar	2									
2.	P	WP 6.3			SS	keine	Methodik und Anwendungen der ökonomischen Evaluation	Seminar	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung	591	einmal, nächster Termin	6 = 3+3	
	P	WP 6.4			SS	keine	Klinische und gesundheitsökonomische Entscheidungsanalyse	Seminar	2									
	keine	P	P 4 / I	Modul Praktikum	SS													
		P	P 4.1 / I		SS	keine	Praktikum	Praktikum										(11)
		P	P 4.2 / I		SS	keine	Kolloquium	Kolloquium	1									(1)
3. Fachsemester																		
3.	vgl. P 4 / I	P	P 4 / II	Modul Praktikum	WS					erfolgreiche Teilnahme an P 4.2	MP	Praktikumsbericht	ca. 30.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		einmal, nächster Termin	24 = 11+1 + 11+1	
		P	P 4.1 / II		WS	vgl. P 4.1 / I	Praktikum	Praktikum										(11)
3.		P	P 4.2 / II		WS	vgl. P 4.2 / I	Kolloquium	Kolloquium	1	keine	VL	Referat	10-15 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		einmal, nächster Termin	(1)	
	keine	P	P 5 / I	Modul Masterarbeit	WS											3500		
3.		P	P 5.1		WS	keine	Masterkolloquium	Kolloquium	4	keine	VL	wissenschaftliches Protokoll	ca. 6.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		einmal, nächster Termin	6	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1 Semester*	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen								18 ECTS-Punkte*
	2 Zulassungsvoraussetzung	3 Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	4 Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	5 Bezeichnung des Moduls	6 angeboten im	7 Zulassungsvoraussetzung	8 Bezeichnung der Lehrveranstaltung	9 Unterrichtsform	10 SWS	11 Zulassungsvoraussetzung	12 Prüfungsart*	13	14	15	16	17		
4. Fachsemester																		
	vgl. P 5 / I	P	P 5 / II	Modul Masterarbeit	SS											vgl. P 5 / I		
4.		P	P 5.2		SS	erfolgreiche Teilnahme an P 4 und P 5.1	Masterarbeit			erfolgreiche Teilnahme an P 4 und P 5.1	MTP, MAA	Masterarbeit	16 Wochen	Benotung	3000	einmal, nächster Termin	21	
4.		P	P 5.3		SS	erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 4 , P 5.1 und P 5.2	Disputation			erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 4 , P 5.1 und P 5.2	MTP, DP	mündliche Prüfung	30 Minuten	Benotung	500	einmal, nächster Termin	3	
<p>Aus den Wahlpflichtbereichen Epidemiologie, Klinische Epidemiologie, Genetische Epidemiologie, Umwelt- und Arbeitsepidemiologie und Funktionsfähigkeitswissenschaften sind genau zwei Wahlpflichtbereiche zu wählen. Hierzu sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 7 bis WP 16</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den Wahlpflichtbereich <u>Epidemiologie</u> die Wahlpflichtmodule WP 7 und WP 12, 2. für den Wahlpflichtbereich <u>Klinische Epidemiologie</u> die Wahlpflichtmodule WP 8 und WP 13, 3. für den Wahlpflichtbereich <u>Genetische Epidemiologie</u> die Wahlpflichtmodule WP 9 und WP 14, 4. für den Wahlpflichtbereich <u>Umwelt- und Arbeitsepidemiologie</u> die Wahlpflichtmodule WP 10 und WP 15, 5. für den Wahlpflichtbereich <u>Funktionsfähigkeitswissenschaften</u> die Wahlpflichtmodule WP 11 und WP 16, <p>zu wählen.</p> <p>Studierende wählen das erste Modul des ersten Wahlpflichtbereichs im ersten (Regeltermin) und das zweite im zweiten Semester (Regeltermin). Sie wählen das erste Modul des zweiten Wahlpflichtbereichs im dritten (Regeltermin) und das zweite im vierten Semester (Regeltermin).</p>																		
/	keine	WP	WP 7	Epidemiologie I	WS					erfolgreiche Teilnahme an WP 7.2	MP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung	1182	einmal, nächster Termin	12	
		P	WP 7.1		WS	keine	Fortgeschrittene Methoden der Epidemiologie	Seminar	2								(3)	
/		P	WP 7.2		WS	keine	Fortgeschrittenen Methoden der Epidemiologie (Übung)	Übung	2	keine	VL	Übungsaufgaben und wissenschaftliches Protokoll	max. 12 Stunden und ca. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		einmal, nächster Termin	(3)	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1 Semester*	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen								18 ECTS-Punkte*
	2 Zulassungsvoraussetzung	3 Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	4 Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	5 Bezeichnung des Moduls	6 angeboten im	7 Zulassungsvoraussetzung	8 Bezeichnung der Lehrveranstaltung	9 Unterrichtsform	10 SWS	11 Zulassungsvoraussetzung	12 Prüfungsart*	13 Prüfungsform	14 Prüfungsdauer	15 Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	16 Notengewicht	17 Wiederholbarkeit*		
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 7.3.1 bis WP 7.3.4 sind drei Wahlpflichtlehrveranstaltungen zu wählen.																		
		WP	WP 7.3.1		WS	keine	Epidemiologische Anwendungsfelder (Infektionsepidemiologie)	Seminar	1,5								(2)	
		WP	WP 7.3.2		WS	keine	Epidemiologische Anwendungsfelder (Herzkreislaufepidemiologie)	Seminar	1,5								(2)	
		WP	WP 7.3.3		WS	keine	Epidemiologische Anwendungsfelder (Pharmakoepidemiologie)	Seminar	1,5								(2)	
		WP	WP 7.3.4		WS	keine	Epidemiologische Anwendungsfelder (Tumorepidemiologie)	Seminar	1,5								(2)	
/	keine	WP	WP 8	Klinische Epidemiologie I	WS					erfolgreiche Teilnahme an WP 8.2 und WP 8.4	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung	1182	einmal, nächster Termin	12	
		P	WP 8.1		WS	keine	Medizinische Informatik und juristisch-administrative Aspekte klinischer Studien	Seminar	3								(3)	
/		P	WP 8.2		WS	keine	Medizinische Informatik und juristisch-administrative Aspekte klinischer Studien (Übung)	Übung	1,5	keine	VL	Übungsaufgaben	max. 12 Stunden	bestanden/ nicht bestanden		einmal, nächster Termin	(3)	
		P	WP 8.3		WS	keine	Fortgeschrittene Methoden in der Klinischen Epidemiologie: Design, Evidenzsynthese, Sicherheit und Qualität	Seminar	3								(3)	
/		P	WP 8.4		WS	keine	Fortgeschrittene Methoden in der Klinischen Epidemiologie: Design, Evidenzsynthese, Sicherheit und Qualität (Übung)	Übung	1,5	keine	VL	Übungsaufgaben	max. 12 Stunden	bestanden/ nicht bestanden		einmal, nächster Termin	(3)	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen					Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen								18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17			
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*		
/	keine	WP	WP 9	Genetische Epidemiologie I	WS					erfolgreiche Teilnahme an WP 9.2 und WP 9.4	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung	1182	einmal, nächster Termin	12		
		P	WP 9.1		WS	keine	Einführung in die Genetische Epidemiologie	Seminar	1,5								(2)		
/		P	WP 9.2		WS	keine	Einführung in die Genetische Epidemiologie (Gerätepraktikum)	Geräte - praktikum	1	keine	VL	wissenschaftliches Protokoll	ca. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		einmal, nächster Termin	(1)		
		P	WP 9.3		WS	keine	Fortgeschrittene genetisch-epidemiologische Methoden	Seminar	3								(4,5)		
/		P	WP 9.4		WS	keine	Fortgeschrittene genetisch-epidemiologische Methoden (Übung)	Übung	1	keine	VL	Übungsaufgaben	max. 12 Stunden	bestanden/ nicht bestanden		einmal, nächster Termin	(1,5)		
		P	WP 9.5		WS	keine	Spezialthemen in Genetischer Epidemiologie	Seminar	2								(3)		
/	keine	WP	WP 10	Umwelt- und Arbeitsepidemiologie I	WS					keine	MP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung	1182	einmal, nächster Termin	12		
		P	WP 10.1		WS	keine	Grundlagen von Umwelt, Arbeit und Gesundheit	Vorlesung	2								(3)		
		P	WP 10.2		WS	keine	Umweltempidemiologie	Seminar	2								(3)		
		P	WP 10.3		WS	keine	Arbeitsepidemiologie	Seminar	2								(3)		
		P	WP 10.4		WS	keine	Strahlenepidemiologie	Seminar	2								(3)		

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1 Semester*	Module					Lehrveranstaltungen					Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen								18 ECTS-Punkte*
	2 Zulassungsvoraussetzung	3 Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	4 Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	5 Bezeichnung des Moduls	6 angeboten im	7 Zulassungsvoraussetzung	8 Bezeichnung der Lehrveranstaltung	9 Unterrichtsform	10 SWS	11 Zulassungsvoraussetzung	12 Prüfungsart*	13 Prüfungsform	14 Prüfungsdauer	15 Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	16 Notengewicht	17 Wiederholbarkeit*			
/	keine	WP	WP 11	Funktionsfähigkeitswissenschaften I	WS					erfolgreiche Teilnahme an WP 11.2 und WP 11.4	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung	1182	einmal, nächster Termin	12		
		P	WP 11.1		WS	keine	Funktionsfähigkeitswissenschaften	Seminar	3								(4,5)		
/		P	WP 11.2		WS	keine	Funktionsfähigkeitswissenschaften (Übung)	Übung	1,5	keine	VL	Übungsaufgaben	max. 12 Stunden	bestanden/ nicht bestanden		einmal, nächster Termin	(1,5)		
		P	WP 11.3		WS	keine	Rehabilitationswissenschaften	Seminar	3								(4,5)		
/		P	WP 11.4		WS	keine	Rehabilitationswissenschaften (Übung)	Übung	1,5	keine	VL	Übungsaufgaben	max. 12 Stunden	bestanden/ nicht bestanden		einmal, nächster Termin	(1,5)		
/	keine	WP	WP 12	Epidemiologie II	SS					erfolgreiche Teilnahme an WP 12.2	MP	Referat	30-60 Minuten	Benotung	591	einmal, nächster Termin	6		
		P	WP 12.1		SS	keine	Fortgeschrittenes Seminar in Epidemiologie	Seminar	2								(3)		
/		P	WP 12.2		SS	keine	Fortgeschrittene praktische Anwendungen der Epidemiologie	Seminar	2	keine	VL	Übungsaufgaben	max. 12 Stunden	bestanden/ nicht bestanden		einmal, nächster Termin	(3)		

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1 Semester*	Module					Lehrveranstaltungen					Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							
	2 Zulassungsvoraussetzung	3 Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	4 Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	5 Bezeichnung des Moduls	6 angeboten im	7 Zulassungsvoraussetzung	8 Bezeichnung der Lehrveranstaltung	9 Unterrichtsform	10 SWS	11 Zulassungsvoraussetzung	12 Prüfungsart*	13 Prüfungsform	14 Prüfungsdauer	15 Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	16 Notengewicht	17 Wiederholbarkeit*	18 ECTS-Punkte*	
/	keine	WP	WP 13	Klinische Epidemiologie II	SS					erfolgreiche Teilnahme an WP 13.2 und WP 13.4	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung	591	einmal, nächster Termin	6	
		P	WP 13.1		SS	keine	Definition und Messungen von Studienendpunkten	Seminar	2								(1,5)	
/		P	WP 13.2		SS	keine	Definition und Messungen von Studienendpunkten (Übung)	Übung	1	keine	VL	Hausarbeit	ca. 24.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		einmal, nächster Termin	(1,5)	
		P	WP 13.3		SS	keine	Klinische Epidemiologie: Fortgeschritten Statistische Verfahren	Seminar	2								(1,5)	
/		P	WP 13.4		SS	keine	Klinische Epidemiologie: Fortgeschritten Statistische Verfahren (Übung)	Übung	1	keine	VL	Hausarbeit	ca. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		einmal, nächster Termin	(1,5)	
/	keine	WP	WP 14	Genetische Epidemiologie II	SS					erfolgreiche Teilnahme an WP 14.2	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung	591	einmal, nächster Termin	6	
		P	WP 14.1		SS	keine	Genetische Epidemiologie komplexer Erkrankungen	Seminar	3								(4,5)	
/		P	WP 14.2		SS	keine	Genetische Epidemiologie komplexer Erkrankungen (Übung)	Übung	1	keine	VL	Referat	15-30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		einmal, nächster Termin	(1,5)	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1 Semester*	Module					Lehrveranstaltungen					Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen								18 ECTS-Punkte*
	2 Zulassungsvoraussetzung	3 Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	4 Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	5 Bezeichnung des Moduls	6 angeboten im	7 Zulassungsvoraussetzung	8 Bezeichnung der Lehrveranstaltung	9 Unterrichtsform	10 SWS	11 Zulassungsvoraussetzung	12 Prüfungsart*	13 Prüfungsform	14 Prüfungsdauer	15 Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	16 Notengewicht	17 Wiederholbarkeit*			
/ keine WP WP 15	Umwelt- und Arbeitsepidemiologie II	SS								keine	MP	Referat	30-60 Minuten	Benotung	591	einmal, nächster Termin	6		
	P WP 15.1			SS	keine	Risikobewertung in Umwelt- und Arbeitsepidemiologie	Seminar	2									(3)		
	P WP 15.2			SS	keine	Praktische Anwendungen der Umwelt- und Arbeitsepidemiologie	Seminar	2									(3)		
/ keine WP WP 16	Funktionsfähigkeitswissenschaften II	SS								erfolgreiche Teilnahme an WP 16.2	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung	591	einmal, nächster Termin	6		
	P WP 16.1			SS	keine	Methoden der Funktionsfähigkeitswissenschaften	Seminar	3									(4,5)		
/ P WP 16.2				SS	keine	Methoden der Funktionsfähigkeitswissenschaften (Übung)	Übung	1,5	keine	VL	Übungsaufgaben	max. 12 Stunden	bestanden/ nicht bestanden		einmal, nächster Termin	(1,5)			

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1 Semester*	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							
	2 Zulassungsvoraussetzung	3 Pflicht (P) / Wahlpflicht (VP)	4 Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	5 Bezeichnung des Moduls	6 angeboten im	7 Zulassungsvoraussetzung	8 Bezeichnung der Lehrveranstaltung	9 Unterrichtsform	10 SWS	11 Zulassungsvoraussetzung	12 Prüfungsart*	13 Prüfungsform	14 Prüfungsdauer	15 Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	16 Notengewicht	17 Wiederholbarkeit*	18 ECTS-Punkte*
Erläuterungen																	
<u>Zu Spalte 1:</u>																	
Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 11) fest. Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt die Sonderregelung des § 13 Abs. 3.																	
<u>Zu Spalte 12:</u>																	
MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung / VL = Vorleistung / GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung / MAA = Masterarbeit / DP = Disputation																	
<u>Zu Spalte 17:</u>																	
Für diejenige Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung, die zugleich die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist, gelten die speziellen Regeln der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 13).																	
<u>Zu Spalte 18:</u>																	
Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen der zugehörigen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.																	